

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 10. Mai 1955	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Kulturräume, Klub- und Kulturhäuser.....	157
16. 4. 55	Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Jugendeinrichtungen	158
23. 4. 55	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Aufsichtsratsvergütungen, die von gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften gezahlt werden	160
25. 4. 55	Zweite Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der örtlichen Wirtschaft	160

Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Kulturräume, Klub- und Kulturhäuser.

Vom 16. April 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für kommunale Kulturräume, Klub- und Kulturhäuser wird von der Staatlichen Stellenplankommission dieser Rahmenstellenplan bestätigt.

§ 2

Es können folgende Planstellen aufgenommen werden:

Kulturräume	
Reinigungskraft (entsprechend § 4)	VBV B 2
Klubhäuser (ohne Saal)	
bis 4 Räume	
Reinigungskraft (entsprechend § 4)	VBV B 2
Klubhäuser (ohne Saal)	
5 bis 7 Räume	
1 Hauswart (einschließlich Reinigung und Heizung)	VBV IX
Kulturhäuser (mit Saal)	
bis 4 Räume	
1 Hauswart (einschließlich Reinigung und Heizung)	VBV IX
Kulturhäuser (mit Saal)	
5 bis 7 Räume	
1 Hauswart (einschließlich Heizung)	VBV IX
Reinigungskraft (entsprechend § 4)	VBV B 2
Kulturhäuser (mit Saal)	
8 und mehr Räume	
1 Hausmeister (einschließlich Heizung)	VBV VIII
Reinigungskraft (entsprechend § 4)	VBV B-2a

§ 3

Für Kulturhäuser mit zehn und mehr Räumen und Saal kann zusätzlich eine Planstelle für einen Heizer für sechs Monate im Jahr eingesetzt werden,

§ 4

Bei 700 qm Fußbodenfläche und täglicher Reinigung kann eine volle Planstelle VBV B 2 eingesetzt werden.

Wird in Kulturräumen bzw. Klubhäusern bis zu vier Räumen ohne Saal von den Reinigungskräften in den Wintermonaten die Heizung mit besorgt, sind je volle Planstelle (längstens für sechs Monate jährlich) 500 qm Fußbodenfläche für diese Zeit zugrunde zu legen. Bei einer Fußbodenfläche unter bzw. über 700 qm (bzw. 500 qm) sind entsprechend der Quadratmeterzahl Teilplanstellen aufzunehmen,

§ 5

Die Bezahlung der im Rahmenstellenplan vorgesehenen Kräfte erfolgt nach dem Tarifvertrag für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen vom 1. Februar 1949 (VBV) unter Beachtung des 2. Nachtrages zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben am 8. Januar 1954, und unter Berücksichtigung des z. Z. gültigen Ortsklassenverzeichnisses,

§ 6

(1) Stellenpläne entsprechend dieser Anordnung dürfen nur in dem Umfang aufgestellt und bestätigt werden, wie die erforderlichen persönlichen Kosten für diese Einrichtungen im Haushalt (Kapitel 344) geplant sind.

(2) Dieser Rahmenstellenplan gilt nicht für Kulturräume, Klub- und Kulturhäuser der Gemeinden bis 2000 Einwohner. Für diese Einrichtungen bleibt es bei der jetzigen Regelung.

§ 7

(1) Planstellen für Filmvorführer und Handwerker sind nach eingehender Prüfung der Notwendigkeit über den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, bei der Staatlichen Stellenplankommission zu beantragen. Der Antrag ist von dem zuständigen Stellvertreter des Vor-